

## Schiedsgerichtsbarkeit (nationale) in der Türkei

### A. Einführung: Streitbeilegung in der Türkei

#### I. Allgemein

Das türkische System der Streitbeilegung in der Türkei unterscheidet sich nicht wesentlich von anderen Systemen des kontinentalen Rechtsraumes. Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches und im Zuge der kemalistischen Reformbewegung seit Mitte der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts wurden mit umfangreichen gesetzgeberischen Maßnahmen verbliebene Bestände der Scharia und der religiösen Gerichtsbarkeit ersetzt und das gesamte System säkularisiert und an europäische Standards angepasst. Auf diese Weise wurden auch die bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts begonnenen Ansätze zur Einführung einer modernen Gerichtsbarkeit zu Ende geführt.

Das heutige türkische Gerichtssystem besteht im Wesentlichen aus zwei Instanzenzügen. Zweite und letzte Instanz für die ordentlichen Gerichte sowie für verschiedene „Nebenzweige“ ist der Kassationshof mit seinen Zivil- und Strafsenaten. Berufungsgerichte gibt es trotz des Bestehens der gesetzlichen Voraussetzungen noch nicht (Stand Juni 2010).

Seit 1981 gibt es eine ebenfalls in zwei Zügen organisierte Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Staatsrat an der Spitze, der bereits eine Tradition von über 140 Jahren aufweist. Ein Verfassungsgericht überwacht seit 1961/1962 neben anderen Aufgaben die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze.

(mehr dazu siehe [www.rumpf-rechtsanwaelte.de](http://www.rumpf-rechtsanwaelte.de), unter Aktuelles/Publikationen)

#### II. Verfahrensordnungen

Die Gerichtsverfahren sind in verschiedenen Gesetzen geregelt.

Das Strafverfahrensrecht ist in einer Strafprozessordnung geregelt, die während der kemalistischen Reformen als Übersetzung der seinerzeit gültigen deutschen Strafprozessordnung eingeführt und dann im Frühjahr 2005 reformiert wurde. Die Staatssicherheitsgerichtsbarkeit, nach dem Putsch vom September 1980 eingeführt, sind wieder abgeschafft worden. Für die Jugendgerichtsbarkeit gilt ein eigenes Gesetz.

Das Zivilverfahrensrecht beruht auf einer Übersetzung der Zivilprozessordnung des schweizerischen Kantons Neuenburg (Neuchâtel) und soll demnächst ebenfalls einer Reform unterzogen werden.

Das Verwaltungsprozessrecht beruht auf dem Gesetz über das Verwaltungsgerichtsverfahren (seit 1981) und dem Staatsratsgesetz (seit 1868, mit späteren substantiellen Änderungen, insbesondere 1981).

Das Militärstrafprozessrecht stellt eine Abwandlung des zivilen Strafprozessrechts dar, so dass sich selbst hier die Abstammung vom deutschen Strafprozessrecht erkennen lässt.

Schließlich folgen auch die Verfahren des Rechnungshofs, dessen Gerichtsqualität umstritten ist, sowie des Verfassungsgerichts und des Konfliktgerichtshofs eigenen Gesetzen.

Fachgerichtsbarkeiten finden sich zum Beispiel im Straßenverkehrsrecht, Arbeitsrecht und Verbraucherschutzrecht.

### B. Nationale Schiedsgerichtsbarkeit

Die nationale Schiedsgerichtsbarkeit war in der Türkei bis vor kurzem ausschließlich in der ZPO geregelt. Seit dem 5.7.2001 gibt es ein Gesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Int.

Schiedsgesetz), das einige Besonderheiten für Schiedssprüche mit Auslandsbezug regelt. Soweit Überschneidungen bestehen, wird in diesem Abschnitt darauf hingewiesen werden.

Der vor der Verkündung des Int. Schiedsgesetzes bestehenden Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs zufolge, werden in der Türkei nach türkischen Gesetzen erlassene Schiedssprüche als „nationale Schiedssprüche“ angesehen. Solche Schiedssprüche müssen in Übereinstimmung mit den Artikeln 516 bis 536 türk. ZPO stehen. Als integraler Bestandteil der ZPO begründen diese Bestimmungen, so der Kassationshof, eine „Hilfsgerichtsbarkeit“, die unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzt. Grundbedingung für die Einleitung eines Schiedsverfahrens ist das Vorhandensein einer *schriftlichen Schiedsvereinbarung zwischen den beteiligten Parteien*. Das Schiedsgericht, das aus einem oder mehreren Schiedsrichtern bestehen kann, hat das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Treffen durch eine Entscheidung abzuschließen. Die Parteien haben jedoch die Möglichkeit, durch entsprechende Vereinbarung die Verfahrensdauer zu verlängern.

Nationale Schiedssprüche sind zwar grundsätzlich endgültig, unterliegen aber dennoch einer obergerichtlichen Überprüfung durch den Kassationshof in folgenden Punkten:

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Verfahrensdauer
- Einhaltung des *ordre public*, Beachtung ausschließlicher Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte wie etwa bei Grundstücksstreitigkeiten
- Einhaltung der Verpflichtung der Schiedsrichter, geltendes türkisches Recht anzuwenden
- Überschreitung des Antragsinhalts
- Überschreitung der durch die Parteien und die Verfahrensregeln bestimmten Befugnisse der Schiedsrichter
- Bescheidung aller gestellten Anträge.

In Fall (1) ist der Streit durch ein staatliches Gericht beizulegen. In allen anderen Fällen wird an die Parteien zurückverwiesen mit der Maßgabe, das Verfahren neu aufzurollen, einschließlich der Einsetzung des Schiedsgerichts (Art. 533 türk. ZPO). Die neuen Schiedsrichter müssen ihre Prüfung auf das beschränken, was vom Kassationshof gerügt worden ist. Anders als die staatlichen Gerichte in vergleichbaren Fällen hat das Schiedsgericht nicht die Möglichkeit, auf der alten Entscheidung zu beharren. Diejenigen Teile des ersten Schiedsspruchs, die der Überprüfung durch den Kassationshof standgehalten haben, begründen unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Rechte und Pflichten für bzw. gegen die Parteien.

Rechtsmittelverzicht ist vor Erlass des Schiedsspruchs nicht möglich, auch nicht durch zweiseitige Vereinbarung oder entsprechende Formulierung der Schiedsklausel. Auch das Recht, gemäß Art. 445 ff. türk. ZPO die Wiedereinsetzung zu verlangen, ist nicht verzichtbar.

Vollstreckbare Zwischen- oder Nebenentscheidungen, wie etwa einstweilige Verfügungen, verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit der staatlichen Gerichte und sind den Schiedsgerichten somit versagt.

Wird ein Fall, der nach der Vereinbarung der Parteien eigentlich der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen ist, vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht, so muss der Gegner die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit erheben. Andernfalls kann das staatliche Gericht in der Sache entscheiden. Unklarheit besteht darüber, wann diese Einrede erhoben werden muss. Der Kassationshof scheint sie nicht zu den „ersten Einreden“ zu zählen, die mit der ersten Klageerwidernung zu erheben sind (wie z.B. die Verjährungseinrede). Dennoch wird von Praktikern empfohlen, diese Einrede frühzeitig zu erheben. Die Einrede besteht unabhängig davon, ob nationale oder internationale Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart worden ist.

Im nationalen Schiedsverfahren sind die Beweisvorschriften der Art. 275 ff. türk. ZPO anzuwenden (Art. 526). Das Schiedsgericht kann daher Sachverständige bestellen und Zeugen anhören. Sie sind dazu verpflichtet, wenn die Parteien dies übereinstimmend verlangen oder wenn die Parteien die Anwendung „geltenden türkischen Rechts“ vereinbart haben und die Sachlage die Beweiserhebung erfordert.

Der Schiedsspruch wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn er durch den Kassationshof bestätigt worden oder nicht innerhalb der zweiwöchigen Revisionsfrist Rechtsmittel eingelegt worden ist; in letzterem Fall bedarf es noch der Erteilung einer Vollstreckungsklausel durch ein staatliches Gericht (Art. 536 türk. ZPO). Hiernach gilt der Schiedsspruch als Endurteil im Sinne von Art. 237 türk. ZPO.

Die Zwangsvollstreckung wird nach dem Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz durchgeführt.

(mehr zur Zwangsvollstreckung siehe [www.rumpf-rechtsanwaelte.de](http://www.rumpf-rechtsanwaelte.de) unter Aktuelles/Broschüren)

### **C. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit**

Seit dem Erlass des ersten Gesetzes über das internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht 1981 (neu und erheblich erweitert erlassen im Jahre 2007) und der Ratifikation des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen von 1958 (in der Türkei in Kraft seit 1991), die für den Bereich der handelsrechtlichen Streitigkeiten gilt, erlaubt das türkische Recht auch die Vollstreckung ausländischer (internationaler) Schiedssprüche in der Türkei. Zuvor war dies praktisch nur aufgrund ganz weniger bilateraler Abkommen, darunter eines mit Österreich, möglich gewesen. Weitere Gesetze haben für nichthandelsrechtliche Streitigkeiten, insbesondere im Bereich des Vergaberechts, die Vereinbarung von Schiedsklauseln zugelassen; dafür wurde 1999 eigens eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen. In der Praxis gelingt daher überwiegend, wenn auch noch nicht immer, die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der Türkei. Ist der Staat selbst Partei, so erfolgt in der Regel bereits ohne weitere Schritte in der Türkei die Erfüllung eines Schiedsspruchs, falls nicht noch Aussichten auf erfolgreiche Inanspruchnahme von Rechtsmitteln bestehen; letzteres erlaubt etwa das schweizerische IPR-Gesetz, das die Anfechtung von am Schiedsort Schweiz erlassenen Schiedssprüchen beim Schweizer Bundesgericht zulässt.

(Literatur hierzu siehe [www.tuerkei-recht.de/Publikationen\\_Rumpf.pdf](http://www.tuerkei-recht.de/Publikationen_Rumpf.pdf))